

Infrastrukturnutzungsvertrag

(INV)

Zwischen

CargoBeamer Servizi Terminalistici Italia s.r.l

im folgenden EIU genannt und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

.....

.....

vertreten durch,

im folgenden EVU (Eisenbahnverkehrsunternehmen) genannt

im folgenden EIU und EVU gemeinsam Parteien genannt



Präambel

Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen Güterverkehr mit Ursprung oder Endpunkt auf der Serviceeinrichtung des EIU bzw. der daran angebotenen Gleisanschlüsse. Das EIU betreibt eine öffentliche Serviceeinrichtung und stellt diese dem EVU gegen Entgelt auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung zur Verfügung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Gegenstand dieses INV ist die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung des EIU.

(2)

Das EVU entrichtet für die Nutzung der Serviceeinrichtung die nach § 3 dieses INV und der Entgeltliste vereinbarten Nutzungsentgelte.

(3)

Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften.

§ 2 Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:

- ar (Anlage 1)
- Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen, Allgemeiner Teil - NBS-AT – des EIU (Anlage 2),
- Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen, Besonderer Teil - NBS-BT – des EIU (Anlage 3) und
- die Entgeltliste des EIU (Anlage 4) sowie
- die Betriebsordnung des EIU (Anlage 5)

§ 3 Benutzungsbedingungen

(1)

Das EVU besitzt die für die Erbringung seiner Verkehrsleistungen erforderliche behördliche Genehmigung gemäß Art. 7 D.lgs Nr. 112/2015, nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder ist im Besitz einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum

erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen. Das EVU weist diese Genehmigung dem EIU auf Verlagen nach.

(2)

Das EVU hat dem EIU eine gültige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Betriebs-, Bodenkaskohaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Verlangen vorzuweisen.

(3)

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen in Ausführung, Abnahme und Zulassung dem D.lgs Nr. 57/2019 sowie der einschlägigen Dekrete der *ANSFISA* in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(4)

Das EVU führt den Bahnbetrieb ausschließlich mit entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Dekrete der *ANSFISA* qualifiziertem Personal durch.

(5)

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung gelten die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der CargoBeamer Servizi Terminalistici Italia s.r.l. -, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil. Gleispläne der Serviceeinrichtung kann der Nutzer gegen Entgelt beim EIU anfordern. Die bei Vertragsabschluss aktuellen Nutzungsbedingungen sind diesem Vertrag als Anlage 2 und 3 beigefügt.

(6)

Das EVU hat nur in die Örtlichkeiten eingewiesenes und mit der Bedienungsanweisung sowie den örtlichen Richtlinien vertrautes Personal einzusetzen und weist dieses auf Verlangen des EIU nach. Eine Einweisung in die zu befahrende Eisenbahninfrastruktur des EIU erfolgt durch das EIU gegen Kostenerstattung.

(7)

Eine gleichzeitige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU durch mehrere EVU wird durch das EIU geregelt. Das EVU hat den diesbezüglichen Weisungen des EIU Folge zu leisten.

(8)

Jede Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU ist über das Bestellformular gemäß Anlage 1 anzumelden. Die Anmeldung soll spätestens 48 Stunden vorab erfolgen. Nach Prüfung der Anmeldung weist das EIU dem EVU eine Infrastrukturbelegung im Rahmen der verfügbaren freien Kapazitäten zu.

§ 4 Entgelt

(1)

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU entrichtet das EVU ein Entgelt nach dem jeweils gültigen, veröffentlichten Entgeltverzeichnis. Das derzeit gültige Entgeltverzeichnis liegt als Anlage 4 bei.

(2)

Das EVU stellt dem EIU alle Daten über in Anspruch genommene Leistungen, die zu Zwecken der Entgeltberechnung und Verkehrsstatistik erforderlich sind, innerhalb von 2 Tagen nach deren Erbringung (in Form der Frachtpapiere Wagenlisten bzw. Transportlisten für Güterzüge per Mail) zur Verfügung. Die Meldungen des EVU erfolgen dabei grundsätzlich unter Verwendung des Vordrucks Bestellformular (Anlage 1) und werden als Datei an das EIU übermittelt. Sofern das EIU ein einheitliches IT-Verfahren für die Meldung einführt, wird das EVU dieses ausschließlich nutzen. Das EVU gestattet dem EIU zudem, die Ordnungsmäßigkeit dieser Meldungen an Hand seiner Geschäftsunterlagen zu überprüfen, wobei sich die Prüfung auf die transport- und verladerrelevanten Unterlagen beschränkt.

(3)

Entgelte für sonstige Leistungen/Lieferungen und weitere Dienstleistungen außerhalb der Entgeltliste sind gesondert zu vereinbaren.

(4)

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich mit Zahlungsziel binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen in Rechnung gestellt. Zahlungen sind zu leisten an:

Bankverbindung

.....

.....

(5)

Meldet das EVU die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder nur unvollständig, so ist er für die nicht bzw. nicht fristgerecht gemeldete Leistung zur Zahlung des doppelten Entgeltes verpflichtet. Diese Vertragsstrafe wird nicht erhoben, wenn der Nutzer die Leistungen unaufgefordert und vor Ankündigung einer Prüfung durch das EIU nachmeldet.

§ 5 Laufzeit

(1)

Der Vertrag tritt zum in Kraft und wird für die Dauer von geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsablauf gekündigt wird.

(2)

Nutzt das EVU die Serviceeinrichtung des EIU noch bevor ein gezeichneter Vertrag vorliegt, erkennt das EVU die Nutzungsbestimmungen des EIU uneingeschränkt an.

§ 6 Beendigung

(1)

Widerruft die Genehmigungsbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union die Genehmigung des EVU, ist das EVU verpflichtet dies dem EIU umgehend anzuzeigen. Mit Widerruf der Genehmigung erlischt für das EVU mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Infrastruktur des EIU.

(2)

Das EIU ist zur fristlosen Kündigung im Sinne von Art. 1456 *codice civile* des Vertrages berechtigt, wenn

- (a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
- (b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EIU mit mehr als 2 Monaten – trotz Mahnung – im Rückstand ist
- (c) das EVU seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb dem EIU eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

(3)

Entschädigungsansprüche jeglicher Art des EVU gegen das EIU wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrags sind ausgeschlossen. Unbeschadet der fristlosen Kündigung bleiben Schadenersatzansprüche des EIU gegenüber dem EVU vorbehalten.

§ 7 Haftung

Die Haftungsregelung ist in der NBS – Allgemeiner Teil geregelt und findet entsprechende Anwendung. Die Parteien erklären, dass sie sich des Inhalts des DL Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen bewusst sind und dass sie Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle sowie Ethikkodizes in Übereinstimmung mit den Leitlinien des DL 231/2001 anwenden.

§ 8 Ansprechpartner

(1)

Die Parteien benennen sich gegenseitig Ansprechpartner für die Bereiche Administration und Betrieb, die befugt sind Entscheidungen im Namen des jeweiligen Unternehmens kurzfristig zu treffen.

(2)

Änderungen der Ansprechpartner teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

§ 9 Datenspeicherung, -verarbeitung

(1)

Die Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des D.lgs. Nr. 196/2003 nur für die vertragliche Beziehung und der Erfüllung der Leistungen erhoben und gespeichert.

(2)

Die Parteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben.

(3)

Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind die Informationspflichten in Bezug auf die Mitteilung über Unfälle an die zuständige Ermittlungsbehörde „Ufficio per le investigazioni ferroviarie e marittime“, gemäß Art. 20 D.lgs. Nr. 50/2019.

§ 10 Sonstiges

(a) Änderungen und Ergänzungen dieses INV einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(b) Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabsprachen vereinbart.

(c) Sollte eine Bestimmung des INV ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder sollte dieser INV Lücken aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die am ehesten dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

(d) Diese Vereinbarung unterliegt dem italienischen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bozen.

(e) Der INV wird zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausführung.

Leipzig, den _____

Leipzig, den _____

EIU

EVU

CargoBeamer

Die Parteien erklären, dass jeder Punkt dieses Infrastrukturnutzungsvertrages Gegenstand von detaillierten Verhandlungen war und bestätigen auch nach Maßgabe und für die Wirkungen der Artt. 1341 und 1342 *codice civile* durch diese zweite Unterschrift im besonderen folgende Vertragsklauseln als integrierenden Teil des Vertragsinhaltes ausdrücklich anzunehmen:

§ 1 (Vertragsgegenstand)

§ 2 (Vertragsbestandsteile)

§ 3 (Benutzungsbedingungen)

§ 4 (Entgelt)

§ 6 (Beendigung)

§ 7 (Haftung)

§ 9 (Datenspeicherung-, verarbeitung)

§ 10(Sonstiges)

Leipzig, den _____

_____, den _____

EIU

EVU

CargoBeamer

Anlage 1

CargoBeamer Servizi Terminalistici Italia s.r.l

Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung

